



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Bundesministerium des Innern
Referat V II 4
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Peter Schantz
REFERAT IVA5
TEL (+49 30) 18 580 9483
E-MAIL schantz-pe@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN 1552/20 – 46 198/2016

DATUM Berlin, 11. August 2016

BETREFF: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)
HIER: Widerspruch gegen die Versendung des Gesetzentwurfs an Länder und Verbände
BEZUG: Schreiben des BMI vom 5. August 2016 - Az. VII4-20108/24#18

Sehr geehrte Frau Wichmann,
liebe Anja,

aus Sicht des BMJV wirft der Entwurf in mehreren Punkten grundsätzliche Fragen auf, die vor einer Versendung geklärt werden sollten. Wir widersprechen deshalb der Versendung des Entwurfs an die Länder und Verbände.

Neben einer Vielzahl von wichtigen Einzelpunkten sind folgende grundlegenden Aspekte hierfür entscheidend:

1. BMI hat den sehr ambitionierten Ansatz gewählt, in einem Gesetzentwurf sowohl das deutsche Datenschutzrecht an die DS-GVO anzupassen als auch die Datenschutzrichtlinie teilweise umzusetzen. Dieser Ansatz ist aus Sicht von BMJV strukturell schwierig und jedenfalls in der vorliegenden Fassung auch inhaltlich problematisch:
 - a) Der Regelungsansatz des BMI führt zu ernststen Zweifeln, wie ein Rechtsanwender mit diesem Gesetz arbeiten soll. Ursache ist zum einen, dass der Anwendungsbereich von Regelung zu Regelung wechselt: Einzelne Regelungen gelten für die Anwendungsbereiche der DS-GVO und der Datenschutz-Richtlinie sowie zusätzlich für sonstige behördliche Bereiche, die nicht europarechtlich betroffen sind. Andere Regelungen gelten für die Bereiche von DS-GVO und Datenschutz-

Richtlinie. Weiteres dagegen nur für DS-GVO oder Datenschutzrichtlinie. Selbst bei genauer Kenntnis der Anwendungsbereiche der DS-GVO und der Datenschutzrichtlinie ist es für den Rechtsanwender so sehr schwierig, den Inhalt der gesetzlichen Regelung zu verstehen. Gerade der Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie ist zudem sehr auslegungsbedürftig und höchst umstritten. In diesem ohnehin sehr komplexen und schwierigen Rechtsbereich sollte eine Konstruktion gewählt werden, die den Rechtsanwendern eine möglichst große Übersichtlichkeit gibt. Die gebotene Klarheit könnte eine Aufspaltung des ABDSG in zwei allgemeine Gesetze bringen, eines zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie und eines zur Durchführung der DS-GVO.

Zum anderen ist häufig nicht klar, in welchem Umfang welche Regelungen für öffentliche und/oder für private Stellen gelten. Diese Unterscheidung ist von großer Bedeutung, weil die Mitgliedstaaten im öffentlichen Bereich Regelungsspielräume haben, aber nur in sehr viel geringerem Maß im nicht-öffentlichen Bereich.

- b) Unabhängig davon ist der gewählte Ansatz aus unserer Sicht auch unzureichend umgesetzt. Folge der jetzigen Fassung wäre, dass es im Bereich der Datenverarbeitung durch Polizei und (Straf-)Justiz zu gravierenden Regelungslücken und Verwerfungen kommt, weil etwa Regelungen zu den Rechten der Betroffenen, zur Auftragsdatenverarbeitung oder Schadensersatzregelungen fehlen. Denkbar wäre es zwar, diese Regelungslücken in den Spezialgesetzen (im Geschäftsbereich des BMJV: StPO und IRG) zu schließen. Es sollte aber vermieden werden, die Datenschutzrichtlinie in den verschiedenen betroffenen Bundesgesetzen unterschiedlich umzusetzen.

2. Ziel der DS-GVO war es, das Datenschutzrecht im privaten Bereich weitestgehend zu harmonisieren. BMI schlägt demgegenüber weitergehende nationale Regelungen für Zweckänderungen vor, für die es aus unserer Sicht in der DS-GVO keine Grundlage gibt.

Besonders problematisch sind dabei § 6 Buchstabe e, i und j ABDSG-E, die nach der Gesetzesbegründung auch privaten Stellen sehr weitgehende Zweckänderungen erlauben, also die Verwendung von Daten zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie erhoben worden sind. Zulässig wäre – entgegen dem Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO) – sogar eine Verarbeitung zu Zwecken, die mit dem Erhebungszweck nicht vereinbar ist.

BMI stützt diese Vorschrift auf Art. 6 Abs. 4 DS-GVO. Nach Auffassung von BMJV enthält diese Regelung aber keine Öffnungsklausel für nationale Regelungen im privaten Bereich, sondern nur eng umgrenzte Ausnahmen vom Zweckbindungsgrund-

satz, vornehmlich im öffentlichen Bereich. Das Verständnis der DS-GVO in dieser grundlegenden Frage der privaten Datenverarbeitung sollte daher vor Versendung geklärt werden

3. BMI möchte ferner die Informations-, Auskunfts-, Löschungs- und Widerspruchsrechte der Betroffenen im privaten Bereich über die DS-GVO hinaus einschränken, z.B. im Falle eines unverhältnismäßigen Aufwands oder einer Gefährdung des Geschäftszwecks des verarbeitenden Unternehmens. Es ist vor dem Hintergrund der Brüsseler Diskussionen, nach denen solche generellen Ausschlüsse nicht aufgenommen wurden, sehr zweifelhaft, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung nun selbst entscheiden können, derartige Ausnahmen einzuführen. In den Fällen des Auskunfts- und Widerspruchsrechts sowie der Informationspflicht unterschreitet der Entwurf auch den Schutzstandard des BDSG.
4. BMI schlägt ferner allgemeine Regelungen zur Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen vor (§ 4 ABDSG-E). Der Entwurf erlaubt jede Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen, soweit dies für die Erfüllung „einer Aufgabe im öffentlichen Interesse“ erforderlich ist. Anscheinend muss es sich dabei nicht nur um eine Verarbeitung im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen öffentlichen Stelle handeln. Nach seinem Wortlaut ermöglicht § 4 ABDSG-E die Verarbeitung, d.h. die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung an andere Stellen, soweit dies für die Erfüllung irgendeiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist. Das ist rechtlich fragwürdig und geht über das geltende BDSG hinaus. Besonders problematisch ist diese Regelung für die Datenverarbeitung durch Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste.
5. Ferner erlaubt § 6 ABDSG-E Behörden im Anwendungsbereich der DS-GVO (also nicht Polizei, Strafverfolgungsbehörden oder Nachrichtendiensten) Zweckänderungen nicht nur wie derzeit (§ 14 Abs. 2 BDSG) in abgegrenzt umschriebenen Fallgruppen, sondern legt pauschal Anwendungsbereiche fest. Damit wird der Zweckbindungsgrundsatz in diesem Bereich durch § 6 ABDSG-E ausgehöhlt.
6. Erörterungsbedürftig ist aus unserer Sicht schließlich noch das Verhältnis von Datenschutzaufsichtsbehörden und Staatsanwaltschaften im Bußgeldverfahren.

BMJV ist bewusst, dass vor allem der Zeitplan für die Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die DS-GVO eng ist. Wir möchten aber daran erinnern, dass BMI selbst die Vorgabe aufgestellt hat, wegen des engen Zeitrahmens in dieser Legislaturperiode nur die absolut notwendigen und politisch durchsetzbar erscheinenden Punkte umzusetzen, damit die DS-GVO ab Mai 2018 Anwendung finden kann. Alle weiteren (streitigen, schwierigen,

nicht eiligen etc.) Fragen, bei denen der Zeitdruck weniger stark ist, sollten in einem zweiten Schritt ggf. erst in der nächsten Legislaturperiode geklärt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

Peter Schantz